

S a t z u n g

Heimat- und Kulturverein Glandorf e.V.

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Heimat- und Kulturverein Glandorf e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Glandorf.
Die Eintragung erfolgt in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Iburg.

§ 2 – Zweck des Vereins

Der Verein befasst sich mit Heimatkunde, der Heimat-, Brauchtums-, Denkmals- und Landschaftspflege sowie Förderung der Kunst und Kultur im Raum Glandorf.
Er will dabei Überliefertes und Neues sinnvoll vereinen, pflegen und weiterentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der gesamten Bevölkerung auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert werden.

Die Tätigkeit des Vereins dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er darf keine Person oder Stelle durch Ausgaben oder Zuwendungen für Zwecke, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Sämtliche Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder arbeiten ausschließlich ehrenamtlich im Verein mit.

§ 3 – Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können werden

- natürliche Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr,
- juristische Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts, die sich dem Zweck des Vereins verbunden fühlen. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.

Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Die Erklärung von Minderjährigen bedarf der Zustimmung des oder der gesetzlichen Vertreter.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Arbeit des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

Ist ein Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand, kann es nach vorheriger Ankündigung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Die Mitglieder besitzen mit Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 – Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden,
- stellvertretenden Vorsitzenden,
- Kassenführer,
- Schriftführer,
- vier bis sechs Beisitzern

Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenführer und der Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des vorgenannten Vorstandes gem. § 26 BGB, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- Buchführung incl. Erstellung eines Jahresberichts.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Zur Wahrung der Kontinuität des Vorstandes wird der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und zwei Beisitzer (die Freisetzung bestimmt das Los!) bereits nach zwei Jahren nach Verabschiedung der Satzung neu gewählt, sodass dann im Turnus von zwei Jahren entweder der 1. Vorsitzende, der Kassensführer und zwei bis vier Beisitzer oder der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und zwei Beisitzer neu zu wählen sind.

Wiederwahl ist zulässig.

Bei Ausscheiden eines der Vorstandsmitglieder innerhalb der Wahlperiode wird auf der nächsten Mitgliederversammlung für die laufende Wahlperiode ein Ersatzmitglied gewählt.

§ 8 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den ordentlichen Mitgliedern und findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder unverzüglich einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 10 Tagen.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes,
- Beschlüsse zur Änderung der Satzung,
- Festsetzung der Beiträge,
- Auflösung des Vereins,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9 – Beschlussfassung

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Diese Beschlüsse bedürfen zu einer Gültigkeit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Versammlung vertreten ist. Ist in der ersten einberufenen Versammlung nicht wenigstens die Hälfte der Mitglieder vertreten, so ist mit einem Zwischenraum von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig beschließen kann.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 – Rechnungsprüfung

Die Kassenprüfung nehmen zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren zu wählende Kassenprüfer vor.

In der Jahreshauptversammlung berichten die Kassenprüfer im Anschluss an den Geschäfts- und Kassenbericht über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung, der Geschäftsbücher sowie des Bestandes der Kasse und sonstiger Werte des Vereins.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 – Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Glandorf. Diese muss es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle oder sonstige gemeinnützige Zwecke der Gemeinde Glandorf verwenden.

Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt in die vorgesehene Verwendung des Vermögens eingewilligt hat.

Die Satzung wurde in der Versammlung vom 16. Juni 2011 in Glandorf beschlossen, sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Glandorf, den 16. Juni 2011